



# Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Lindau gemäss § 15 h HWSchV.

1. Juli 2024  
1/5

E 22. Aug. 2024

## 1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Lindau legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 18. April 2024 bis zum 18. Juni 2024 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Lindau die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## 2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 4 Einwendungen mit insgesamt 3 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

### Antrag 1: Betreffend Harsplenbächli, Abschnitte HAR\_01 und HAR\_02 (Einwendung vom 10. Juni 2024)

Das Harsplenbächli verläuft durch den Golfplatz Winterberg (Grundstücke Kat. Nrn. 506 und 3246), in dessen Gestaltungsplan das Harsplenbächli als ökologisches Element verzeichnet sei. Das Harsplenbächli sei als sehr kleines Gewässer zu bezeichnen, welches nur teilweise wasserführend sei und aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Rolle spiele, da das Einzugsgebiet sehr klein sei. Die Festlegung des Gewässerraums würde eine eingeschränkte Bewirtschaftung des Golfplatzes zur Folge haben.

Es werde daher ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung beantragt.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

##### Zum Verzicht:

Beim Harsplenbächli handelt es sich um ein öffentliches Gewässer (Gewässer Nr. 7435). Es ist als solches auch im Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Lindau verzeichnet (Verfügung Nr. 0016 vom 13. Januar 2021). Im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 3246 liegt das Gewässer in einer Erholungszone und somit im Siedlungsgebiet.

Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV), soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Formulierung «sehr kleine Gewässer» wurde durch den Verordnungsgeber bewusst offengehalten. Dadurch erhalten die Kantone einen gewissen Ermessensspielraum. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Gewässer auch bei der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum seine Funktionen gemäss



Art. 36a GSchG erfüllen kann. Aus diesem Grund gelten im Kanton Zürich die im Gewässerplan bezeichneten Gewässer grundsätzlich nicht als «sehr kleine Gewässer» im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV. Gemäss § 7 WWG werden die öffentlichen Oberflächengewässer vom Staat bezeichnet und in einem Plan dargestellt.

Einem Verzicht stehen vorliegend überwiegende Interessen entgegen. Das Harsplnbächli verläuft im Bereich der Parzelle Kat. Nr. 3246 offen, nimmt somit eine ökologische Funktion wahr und ist vor Einträgen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln zu schützen. Aus diesem Grund wird an der Festlegung des minimalen Gewässerraums von 11 m Breite festgehalten.

*Zur Bewirtschaftung:*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV lediglich innerhalb des Gewässerraums, und nicht für die ganze Fläche der betroffenen Grundstücke, gelten.

**Antrag 2: Betreffend Schürliacherbächli (Einwendung vom 12. Juni 2024)**

Das stehende Gewässer am Schürliacherbächli müsse bei der Festlegung erfasst werden. Dieses Gewässer sei ein wesentliches Element (Wasserstand) des Habitats der dort wachsenden Sommerglöckchen, welches stark gefährdet und mit hoher nationaler Priorität sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Das Schürliacherbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7431, und das Stehgewässer im Nebenschluss, sind im Grundstück Kat. Nr. 1608 enthalten. Das Grundstück Kat. Nr. 1608 liegt teils im Wald und teils in einer kommunalen Freihaltezone, wobei es landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und weit weg vom übrigen Siedlungsgebiet der Gemeinde Lindau liegt (s. Hinweis im Kapitel 1.3 des techn. Berichts).

Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Bis dahin kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Pufferstreifen gemäss ChemRRV bereits ein Verbot für den Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmittel gilt.

**Antrag 3: Betreffend Lindauerbach, Abschnitt LIN\_01 (Einwendung vom 13. Juni 2024)**

Das Grundstück Kat. Nr. 858 sei vom Gewässerraum des eingedolten Lindauerbachs betroffen und die zwei Gebäude angeschnitten. Es werden folgende Anträge gestellt:

- 1) Es sei auf die Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Der Bach fliesse seit Jahrzehnten unterirdisch und eingedolt. Die Ziele des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG, welcher sich auf oberirdische Gewässer beziehe, entfalle somit und da vorliegend keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sei Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV anzuwenden.
- 2) Eventualiter, sei die Gewässerraumbreite so anzupassen, dass die bestehenden Gebäudegrundrisse nicht tangiert würden. Eine Offenlegung des Bachs sei vorliegend dauerhaft ausgeschlossen. Die Mindestbreite des Gewässerraums sei somit – auch angesichts der folgenden Einschränkungen – nicht rechtens und Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV und § 15 k Abs. 3 HWSchV seien anzuwenden.
- 3) Subeventualiter, sei den Stockwerkeigentümern wegen der zufolge der Eigentumsbeschränkungen eintretenden Wertminderung eine angemessene Entschädigung auszurichten.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

##### *Zum Teilantrag 1 (Verzicht):*

Beim Lindauerbach handelt es sich um ein öffentliches Gewässer (Gewässer Nr. 6108). Es ist als solches auch im Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Lindau verzeichnet (Verfügung Nr. 0016 vom 13. Januar 2021). Es wird darauf hingewiesen, dass eingedolte Fliessgewässer nicht als unterirdisch, sondern als oberirdisches Gewässer gelten (Art. 4 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 [GSchG; SR 814.20]). Als Hauptmerkmal für ein oberirdisches Gewässer im Sinne von Art. 2 GSchG und § 3 WWG gilt, dass es sich um eine dauernd oder regelmässig mit Wasser überdeckte Eintiefung der Landoberfläche handelt (Gewässerbett, Gerinne). Dabei ist unwesentlich, ob ein Gewässerbett eingedolt, überdeckt, verlegt, anderweitig verändert oder künstlich angelegt worden ist.

Bei eingedolten Gewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV), sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung am Abschnitt LIN\_01 des Lindauerbachs dient dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht hat und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für die Unterhaltsarbeiten und eine allfällige Bachöffnung zu sichern und somit das Gewässer vor Überstellung zu schützen. Ein langfristiger Schutz vor Überstellung ist ohne die Festlegung eines Gewässerraums vorliegend nicht gegeben. Das Gewässer ist heute eingedolt, aber es besteht ein (theoretisches) Öffnungspotenzial. Gemäss historischer Karte J. Wild (-1850) verlief das Gewässer im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 858 ursprünglich offen.

Dem Antrag auf die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum kann somit nicht stattgegeben werden.

##### *Zum Teilantrag 2 (Reduktion der Gewässerraumbreite):*

Die Gewässerraumbreite kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Art. 41a



Abs. 4 lit. a GSchV). Das Grundstück Kat. Nr. 858 ist zwar bebaut, liegt aber in einer peripheren Wohnzone W2/1.3, welche sich weitab vom Hauptsiedlungsgebiet von Lindau befindet. Gemäss kantonalem Richtplan ist kein Siedlungsgebiet, sondern Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen. Somit kann vorliegend keine Lage im dicht überbauten Gebiet geltend gemacht werden.

§ 15 k Abs. 3 HWSchV kommt nur in begründeten Fällen zur Anwendung, insbesondere wenn eine Revitalisierung langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Vorliegend kann eine Revitalisierung oder Offenlegung nicht abschliessend ausgeschlossen werden.

*Zum Teilantrag 3 (Wertminderung und Entschädigung):*

Die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, Bauten und Anlagen werden durch die Gewässerraumfestlegung nicht geändert. Die Gewässerraumfestlegung bewirkt somit keine formelle Enteignung und in der Regel auch keine materielle Enteignung. Die bestehenden Gebäude (Assek. Nrn. 226 und 227) kommen teilweise im Gewässerraum zu liegen. Sie geniessen die erweiterte Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits heute eine bauliche Einschränkung des Grundstücks Kat. Nr. 858 durch den kantonalen Gewässerabstand von 5 m gem. § 21 WWG, den übergangsrechtlichen Ufertreifen (Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011) sowie durch die Vorschriften der BZO gibt. Der Gewässerraum löst die Übergangsbestimmungen ab, der Gewässerabstand nach § 21 WWG behält weiterhin seine Gültigkeit. Die Gewässerraumfestlegung ist nicht ausnützungsrelevant (§ 15 I HWSchV). Da es sich um ein eingedoltes Gewässer handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zur Anwendung (Art. 41c Abs. 6 GSchV).

Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung erfolgen somit keine Wertminderung und keine materielle Enteignung, welche zu entschädigen wären.

### **3. Einwendungen ohne Antrag**

#### **Einwendung vom 7. Mai 2024 betreffend die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern in Lindau in Bezug auf die Nationalstrassen (ASTRA-Parzellen)**

Der Nationalstrassen-Perimeter der ASTRA-Parzellen Kat.-Nrn. 2242, 3249, 3252 und 3257 sei vom Gewässerraum des Hinterbergseelibachs, Tonnenbachs / Holenbachs und Seltenbachs betroffen.

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Nationalstrasse seien die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Der überlagerte Gewässerraum verhindere den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse nicht kategorisch. Anlagen wie Kiessammler, Entwässerungsleitungen etc. seien Bestandteile der Nationalstrasse, auch wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befinden, und würden nach der entsprechenden Interessenabwägung weiterhin unterhalten, erneuert oder sogar ausgebaut werden können.



Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf die vom Gewässerraum betroffene Nationalstrasse unmittelbar hervorgehen.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojektes oder von Seiten ASTRA bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der Gewässerschutzinteressen gemäss Art. 36a GSchG für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.